

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt No. 4. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 23. Januar 1884.

Polizei-Verordnung für den Sicherheits- und Winterhafen in Graudenz.

Bezüglich der Benutzung des Sicherheits- und Winterhafens in Graudenz verordne ich auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, nach erfolgter Zustimmung des Bezirksraths, Folgendes:

§ 1. Die unmittelbare Aufsicht über den Hafen führt der Hafenmeister. Derselbe hat die erforderlichen Anordnungen bei der Ein- und Ausfahrt der Schiffe zu treffen, für die Ordnung im Hafen und für die Schonung der Hafenanlagen zu sorgen und über die Sicherheit der im Hafen liegenden Schiffe und Schiffsgesäße zu wachen. Er steht unter der Dienstaufsicht und Kontrolle des Königlichen Wasserbauinspektors zu Marienwerder.

Den dienstlichen Anweisungen des Hafenmeisters hat Jedermann im Hafen unbedingt Folge zu leisten.

Der Hafenmeister ist kenntlich an einem vorn an der Kleidung befestigten Metallschild mit der Aufschrift: „Strompolizei-Beamter.“ Derselbe hat dieses Dienstschild im Dienste jederzeit zu tragen.

§ 2. Die Einfahrt in den Hafen ist den Schiffen und Schiffsgesäßen erst gestattet, nachdem der Führer derselben:

— den Zulassschein (§ 3) vom Hafenmeister erhalten hat. Dieser ist zu erteilen, sobald der Schiffsführer das tarifmäßige Hafengeld erlegt und sich hierüber dem Hafenmeister gegenüber durch Vorlegung der Quittung von der Erhebungsstelle ausgewiesen hat.

Nur, wenn ein erweislicher Nothstand ein Schiff zu ungesäumter Einfahrt in den Hafen zwingt, darf dieselbe vor Erlegung des Hafengeldes erfolgen. Es muß in diesem Falle aber das Hafengeld innerhalb 24 Stunden nach der Einfahrt in den Hafen entrichtet und die Quittung dem Hafenmeister ungesäumt vorgelegt werden.

§ 3. Der Zulassschein bezeichnet denjenigen Platz, welchen jedes Schiff innerhalb des Hafens einzunehmen hat und einzunehmen berechtigt ist.

§ 4. Zur ungehinderten Ein- und Ausfahrt muß im Hafen jederzeit der erforderliche Raum gewährt werden. Insbesondere muß so lange als möglich in der Mitte des Hafens eine Fahrstraße von genügender Breite verbleiben.

§ 5. Auf Erfordern des Hafenmeisters müssen innerhalb des Hafens weittragende Steuerruder (Steuerrappen) ausgehoben, die Bugspriete in die Höhe gezogen werden.

§ 6. Die Befestigung der Schiffe und Schiffsgesäße im Hafen hat nach Anleitung des Hafenmeisters und an den zu diesem Zweck bestimmten Befestigungsvorrichtungen zu geschehen. Jedes in den Hafen aufzunehmende Schiff muß mit haltbaren Befestigungsmitteln, Tauwerk, Ketten, Antern versehen sein.

§ 7. Kein Schiffer darf das Tauwerk eines anderen Schiffes ohne Erlaubniß des Hafenmeisters lösen oder anders befestigen.

§ 8. Das Befrachten und Löschen der Schiffe im Hafen muß an den hierzu bestimmten Stellen und nach Anleitung des Hafenmeisters geschehen.

§ 9. Jede Verunreinigung des Hafentassins und seiner Einfassungen ist verboten.

§ 10. Jede Beschädigung der Hafenanlagen ist untersagt.

§ 11. Kein Schiffer darf Anker in die Dossierungen des Hafenufers werfen oder Fußwege darin anlegen.

§ 12. Von der Ausnahme in den Hafen sind ausgeschlossen Schiffe, welche leichtentzündliche Gegenstände oder explosive Stoffe, als Schwefel, ungelöschten Kalk, Heu, Stroh, Petroleum, Pulver, Dynamit oder dergleichen führen.

§ 13. Die im Hafen liegenden Schiffe dürfen niemals von ihrer gesämmten Besatzung gleichzeitig verlassen werden. Auf jedem Schiff von 50—100 Tonnen und mehr Laderaum muß jederzeit wenigstens eine erwachsene männliche Person als Wache verbleiben, während Schiffe von 50 Tonnen Laderaum und weniger zu zweien, solche von nur 30 Tonnen Rauminhalt und weniger zu dreien unter der Aufsicht nur eines Mannes belassen werden dürfen. Die Verantwortlichkeit bei nicht genauer Befolgung dieser Vorschrift trifft die Schiffsführer.

§ 14. Auf Anordnung des Wasserbau-Inspektors muß in Zeiten der Gefahr eine Hafenuache von 4 Mann zur Nachtzeit gehalten werden, zu welcher sämtliche

Schiffer von den im Hafen befindlichen Schiffen nach der Reihe heranzuziehen sind.

§ 15. Die Führer aller im Hafen liegenden Schiffe sind verpflichtet, mit ihrer gesammten Mannschaft sich auf die Aufforderung des Hafenmeisters zum Aufreisen des Hafens oder zur Abwendung von Gefahren bei Feuer, Eisgang, Sturm oder sonstiger Art der Reihenfolge nach unweigerlich zu stellen und ihre Beihilfe zu gewähren. Auch sind die Schiffer verbunden, täglich ihre Schiffe loszuweisen und flott zu erhalten.

§ 16. Auf keinem Schiffe darf Theer, Pech, Del oder ein anderes leicht entzündliches Material über unbedecktem Feuer erwärmt oder zum Sieden gebracht werden. Das Schießen mit Gewehren oder sonstigen Feuerwaffen, sowie das Rauchen von Cigarren, Cigaretten und auch Pfeifen ohne Deckel ist im Hafen untersagt.

Bei windstillem Wetter darf der Hafenmeister

das Kochen von Theer zum Streichen der Schiffe (Kalfatern) an einer von ihm anzuweisenden Stelle des Hafenufers gestatten.

§ 17. Bricht im Hafen Feuer aus, so hat der Hafenmeister, resp. die Hafewache sofort nach Entdeckung des Brandes durch eine zuverlässige Person der Polizei-Verwaltung in Graudenz und — event. auf telegraphischem Wege — dem Wasserbau-Inspektor in Marienwerder Anzeige zu machen.

§ 18. Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird an dem Schuldigen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, entsprechende Haftstrafe tritt.

Marienwerder, den 21. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Massenbach.

Polizei-Verordnung für den Sicherheits- und Winterhafen bei Thorn.

Bezüglich der Benutzung des Sicherheits- und Winterhafens bei Thorn verordne ich auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung, nach erfolgter Zustimmung des Bezirksraths, Folgendes:

§ 1. Die unmittelbare Aufsicht über den Hafen führt der Hafenmeister. Derselbe hat die erforderlichen Anordnungen bei der Ein- und Ausfahrt der Schiffe zu treffen, für die Ordnung im Hafen und für die Schöpfung der Hafenanlagen zu sorgen und über die im Hafen liegenden Schiffe und Schiffsgefäße zu wachen. Er steht unter der Dienstaufsicht und Kontrolle des Königl. Wasserbau-Inspektors zu Culm.

Den dienstlichen Anweisungen des Hafenmeisters hat Jedermann im Hafen unbedingt Folge zu leisten.

Der Hafenmeister ist kenntlich an einem vorn an der Kleidung befestigten Metallschild mit der Aufschrift: „Strompolizei-Beamter.“ Derselbe hat dieses Dienstschild im Dienst jederzeit zu tragen.

§ 2. Die Einfahrt in den Hafen ist den Schiffen und Schiffsgefäßen erst gestattet, nachdem der Führer derselben — den Zulasschein (§ 3) vom Hafenmeister erhalten hat. Dieser ist zu erteilen, sobald der Schiffsführer das tarifmäßige Hafengeld erlegt und sich hierüber dem Hafenmeister gegenüber durch Vorlegung der Quittung von der Erhebungsstelle ausgewiesen hat.

Nur, wenn ein erweislicher Nothstand ein Schiff zu ungeäuunter Einfahrt in den Hafen zwingt, darf dieselbe vor Erlegung des Hafengeldes erfolgen.

Es muß in diesem Falle aber das Hafengeld innerhalb 24 Stunden nach der Einfahrt in den Hafen entrichtet und die Quittung dem Hafenmeister ungeäuunt vorgelegt werden.

§ 3. Der Zulasschein bezeichnet denjenigen Platz,

welchen jedes Schiff innerhalb des Hafens einzunehmen hat und einzunehmen berechtigt ist.

§ 4. Zur ungehinderten Ein- und Ausfahrt muß im Hafen jederzeit der erforderliche Raum gewährt werden. Insbesondere muß so lange als möglich in der Mitte des Hafens eine Fahrstraße von genügender Breite verbleiben.

§ 5. Auf Erfordern des Hafenmeisters müssen innerhalb des Hafens weittragende Steuerruder (Steuerlappen) ausgehoben, die Bugspriete in die Höhe gezogen werden.

§ 6. Die Befestigung der Schiffe und Schiffsgefäße im Hafen hat nach Anleitung des Hafenmeisters und an den zu diesem Zwecke bestimmten Befestigungsvorrichtungen zu geschehen. Jedes in den Hafen aufzunehmende Schiff muß mit haltbaren Befestigungsmitteln, Tauwerk, Ketten, Ankern versehen sein.

§ 7. Kein Schiffer darf das Tauwerk eines andern Schiffes ohne Erlaubniß des Hafenmeisters lösen oder anders befestigen.

§ 8. Das Befrachten und Löschen der Schiffe im Hafen muß an den hierzu bestimmten Stellen und nach Anleitung des Hafenmeisters geschehen.

§ 9. Jede Verunreinigung des Hafensbassins und seiner Einfassungen ist verboten.

§ 10. Jede Beschädigung der Hafenanlagen ist untersagt.

§ 11. Kein Schiffer darf Anker in die Dossierungen des Hafenufers werfen oder Fußwege darin anlegen.

§ 12. Von der Aufnahme in den Hafen sind ausgeschlossenen Schiffe, welche leichtentzündliche Gegenstände oder explosive Stoffe, als Schwefel, ungelöschten

Kalk, Heu, Stroh, Petroleum, Pulver, Dynamit oder dergleichen führen.

Flößhölzer, Holzstämme, Balken dürfen nicht in den Hafen aufgenommen werden.

§ 13. Die im Hafen liegenden Schiffe dürfen niemals von ihrer gesammten Besatzung gleichzeitig verlassen werden.

Auf jedem Schiff von 50—100 Tonnen und mehr Laderaum muß jederzeit wenigstens eine erwachsene männliche Person als Wache verbleiben, während Schiffe von 50 Tonnen Laderaum und weniger zu zweien, solche von nur 30 Tonnen Rauminhalt und weniger zu dreien unter der Aufsicht nur eines Mannes belassen werden dürfen. Die Verantwortlichkeit bei nicht genauer Befolgung dieser Vorschrift trifft die Schiffsführer.

§ 14. Auf Anordnung des Wasserbau-Inspektors muß in Zeiten der Gefahr eine Hafenswache von 4 Mann zur Nachtzeit gehalten werden, zu welcher sämmtliche Schiffer von den im Hafen befindlichen Schiffen nach der Reihe heranzuziehen sind.

§ 15. Die Führer aller im Hafen liegenden Schiffe sind verpflichtet, mit ihrer gesammten Mannschaft sich auf die Aufforderung des Hafenmeisters zum Aufreisen des Hafens oder zur Abwendung von Gefahren bei Feuer, Eisgang, Sturm oder sonstiger Art der Reihenfolge nach unweigerlich zu stellen und ihre Beihilfe zu gewähren. Auch sind die Schiffer verbunden, täglich ihre Schiffe loszuweisen und flott zu erhalten.

§ 16. Auf keinem Schiffe darf Theer, Pech, Del oder ein anderes leicht entzündliches Material über unbedecktem Feuer erwärmt oder zum Sieden gebracht werden. Das Schießen mit Gewehren oder sonstigen Feuerwaffen, sowie das Rauchen von Cigarren, Cigaretten und aus Pfeifen ohne Deckel ist im Hafen untersagt.

Bei windstillem Wetter darf der Hafenmeister das Kochen von Theer zum Streichen der Schiffe (Kalfatern) an einer von ihm anzuzeweißenden Stelle des Hafenufers gestatten.

§ 17. Bricht im Hafen Feuer aus, so hat der Hafenmeister, resp. die Hafenswache sofort nach Entdeckung des Brandes durch eine zuverlässige Person der Polizeiverwaltung in Thorn und — event. auf telegraphischem Wege — dem Wasserbau-Inspektor in Culm Anzeige zu machen.

§ 18. Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird an dem Schuldigen insofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet, an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, entsprechende Haftstrafe tritt.

Marionwerder, den 21. Januar 1884.

Der Regierungs-Präsident.
Frhr. v. Massenbach.

